



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Will die DRV Bund ihren „Fehler“ verschleiern? Oder hat die DRV keinen Fehler gemacht?

Meine Mandantin kam **nach** Durchführung des Abänderungsverfahrens zu mir. Sie hat einen Antrag auf Abänderung nach § 51 Abs. 3 VersAusglG gestellt, da das Anrecht des geschiedenen Ehemannes aus der betrieblichen Versorgung im Erstverfahren mit der Barwert-Verordnung dynamisiert wurde. Sie hat bisher lediglich 66,99 DM monatlich, bezogen auf den 30.09.1991, mittels Super-Splitting gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG a.F. erhalten.

Aufgrund der Totalrevision erhielt sie bezüglich des Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung – nach Verrechnung der beiderseitigen Ausgleichswerte – 17,0959 Entgeltpunkte bzw. 708,45 DM anstatt wie im Erstverfahren 738,85 DM monatlich (**Verlust 30,40 DM** mtl. wegen der „Mütterrente“). Diesen Rentenverlust hat sie gerne in Kauf genommen, da sie bezüglich des **betrieblichen** Anrechts einen höheren Versorgungsausgleichsbetrag erhält.

Der Teilausgleich mittels Super-Splitting im Erstverfahren in Höhe von 66,99 DM mtl. wurde durch das Abänderungsverfahren nicht mehr durchgeführt, da die Mandantin bezüglich des Ausgleichs des betrieblichen Anrechts aufgrund einer internen Teilung eine lebenslange Rente erhält, die höher war als die 66,99 DM monatlich, bezogen auf den 30.09.1991. Der geschiedene Ehemann erhielt durch dieses Abänderungsverfahren eine um 97,39 DM (30,40 DM + 66,99 DM) höhere monatliche Altersrente (bezogen auf den 30.09.1991) aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese höhere Rente wurde dem geschiedenen Ehemann **ab Wirksamkeit (01.02.2011)** durch die DRV Bund gezahlt.

Die DRV Bund hat die an meine Mandantin in der Zeit vom 01.02.2011 bis zur Neuberechnung erhaltene Rentenüberzahlung zurückgefordert mit der Begründung, dass die DRV dem geschiedenen Ehemann bereits die höhere Rente ab dem **01.02.2011** gezahlt habe, so dass von der Regelung des § 30 VersAusglG kein Gebrauch gemacht wird, zumal diese Regelung eine „Kann-Bestimmung“ sei.

Der betriebliche Versorgungsträger des geschiedenen Ehemannes hat von der Regelung des § 30 VersAusglG Gebrauch gemacht und hat die an den geschiedenen Ehemann überzahlte Betriebsrente **nicht** zurückgefordert, so dass meine Mandantin zum einen der DRV Bund die überzahlte Rente zurück zu zahlen hatte während sie die ihr zustehende Betriebsrente gemäß § 30 Abs. 3 VersAusglG von ihrem geschiedenen Ehemann zurückfordern musste, ohne die Möglichkeit, eine Verrechnung mit ihrer Überzahlung vornehmen zu können.

Die DRV Bund hat dem Widerspruch bezüglich der Nichtgeltendmachung der Anwendung von § 30 VersAusglG nicht stattgegeben mit der Begründung, dass die Anwendung von § 30 VersAusglG eine Kann-Bestimmung sei und vor allem wegen der Zahlung an den geschiedenen Ehemann bereits ab dem 01.02.2011 und nicht erst ab dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem die DRV Bund von der Rechtskraft der Entscheidung über den Abänderungsantrag Kenntnis erlangt hat (§ 101 Abs. 3 Satz 3 SGB VI).

Auszug aus der Widerspruchsablehnung:

Die Anwendung der Schuldnerschutzregelung des § 30 VersAusglG ist nicht zwingend vorgeschrieben sondern ist eine "Kann Regelung". Der § 30 VersAusglG ist allein eine Schutzvorschrift zugunsten der Versicherungsträger.

Hätte die DRV die dem geschiedenen Ehemann meiner Mandantin zustehende Rentenerhöhung erst ab dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Versorgungsträger von der Rechtskraft der Entscheidung über die Abänderung Kenntnis erlangt hat, gezahlt, müssten die geschiedenen Eheleute gemäß § 30 Abs. 3 VersAusglG die jeweilige Überzahlung an den anderen zurückzahlen. Es könnte somit eine Aufrechnung der jeweiligen Forderung erfolgen, was jetzt nicht mehr möglich ist.

Hier fragt man sich, warum sich die DRV Bund die Arbeit macht, den Bescheid meiner Mandantin aufzuheben und den überzahlten Betrag zurückfordert während in nahezu 100 % der Fälle die DRV Bund von der Regelung des § 30 VersAusglG Gebrauch macht, damit sie keine Aufhebung eines rechtskräftigen Rentenbescheides gemäß § 44 Abs. 1 SGB X mit der damit verbundenen – unnötigen – Arbeit vornehmen muss. Mit dieser Vorgehensweise wurde meine Mandantin die Möglichkeit genommen, die beiderseitigen Forderungen für die Zeit ab Wirksamkeit des Abänderungsbeschlusses bis zum Beginn der neu berechneten Rente zu verrechnen. Es liegt somit nahe, dass die Abteilung, die für die Renten Neuberechnung zuständig war, sich nicht mit der Abteilung abgestimmt hat, die für das Versorgungsausgleichsverfahren verantwortlich war. Ob diese – meine - Schlussfolgerung richtig ist, vermag ich nicht zu sagen, da mir die internen Vorgänge bei der Deutschen Rentenversicherung nicht bekannt sind.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Wilfried Hauptmann